

Trainingszentrum für
Neuro-Linguistisches Programmieren
Widerhofergasse 4
1094 Wien

Einf.
27. Nov. 2008
Erl.

**Lehrgänge universitären Charakters;
Außerkräftreten der jeweiligen Verordnungen mit Ablauf des 31.12. 2010**

Jene **Verordnungen**, durch welche Berechtigungen verliehen wurden, Lehrgänge als „Lehrgänge universitären Charakters“ zu bezeichnen sowie Bezeichnungen oder akademische Grade zu verleihen, **treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung weist darauf hin, dass auf Grund dieser Bestimmung ein Lehrgang mit der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ spätestens **mit diesem Datum abgeschlossen sein muss** und auch eine allfällige Bezeichnung oder ein akademischer Grad spätestens zu diesem Zeitpunkt verliehen worden sein muss.

Ab dem 1. Jänner 2011 gibt es keine Rechtsgrundlage für die Weiterführung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“: Bedeutsam ist, dass es ab diesem Zeitpunkt keine Rechtsgrundlage für eine allfällige Verleihung eines akademischen Grades oder einer Bezeichnung mehr gibt, somit eine Verleihung nicht mehr erfolgen darf, auch wenn der Lehrgang vorher begonnen oder abgeschlossen wurde.

Auch Studierenden muss diese Information nach der derzeitigen Rechtslage ohne allfälliges Erwecken einer Hoffnung auf Kulanzlösungen weitergegeben werden.

Geschäftszahl: BMWF-52.305/0051-I/6/2008
Sachbearbeiter: Mag. Hans Peter Hoffmann
Abteilung: I/6
E-Mail: hanspeter.hoffmann@bmwf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5832 / 53120-815832
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmwf.gv.at

Es kann allerdings darauf hingewiesen werden, dass das derzeit zwischen SPÖ und ÖVP akkordierte „Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode“ im Punkt „Wissenschaft“ Folgendes vorsieht:

„Um das Ziel gemeinsamer (Mindest-)Standards für hochschulische Angebote und Verbesserung der Evaluierungs- und Qualitätssicherungsinstrumente zu erreichen, soll ein gemeinsames Rahmengesetz für die externe Qualitätssicherung für alle Hochschulsektoren (öffentliche und private Universitäten, Fachhochschulen) sowie weitere Anbieter hochschulischer Programme (z.B. Lehrgänge universitären Charakters) die Definitionen, Überprüfbarkeiten dieser Standards sowie Konsequenzen festlegen.“

Wien, 25. November 2008

Für den Bundesminister:

Dr. Erwin Neumeister

Elektronisch gefertigt